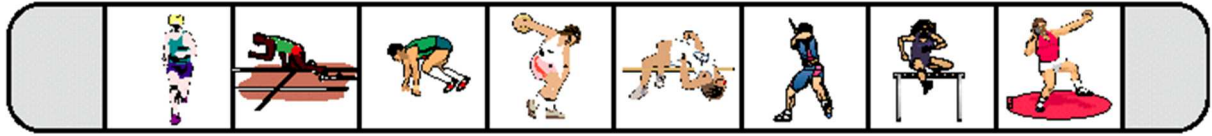


FREUNDE DER LEICHTATHLETIK



Förderprogramm des Leichtathletik Fördervereins

„Freunde der Leichtathletik“

Das Förderprogramm des Fördervereins „Freunde der Leichtathletik“ wurde aufgestellt, um gezielt die Leichtathletik im Kreis Bad Kreuznach und besonders in der ländlichen Region zu fördern. In diesem Dokument sind alle Richtlinien und deren relevanten Kriterien aufgeführt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen innerhalb des Förderprogramms sowohl in der weiblichen, als auch in der männlichen Form geführt werden.

§ 1 Förderung der Ausbildung zum lizenzierten C-Übungsleiter Leichtathletik Wettkampfsport

Der Förderverein bezuschusst die Ausbildung zum lizenzierten C-Übungsleiter Leichtathletik Wettkampfsport mit dem Betrag von 150 €. Darüber hinaus werden Fahrtkosten- und Übernachtungszuschläge gewährt. Eine Bezuschussung wird nur den Vereinen gewährt, welche nicht in Paragraph (§) 3 abgebildet sind bzw. die in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2 Bezuschussung des Übungsleiters für das Leichtathletik-Training von neu gebildeten Gruppen

Der Förderverein bezuschusst ein (1) halbes Jahr mit maximal 1,5 Stunden pro Woche (8,50 € pro Stunde) den Trainingsbetrieb der neu gebildeten Trainingsgruppe. Das Training muss durch einen lizenzierten Übungsleiter erfolgen. Eine Bezuschussung wird den Vereinen gewährt, die im Paragraph (§) 3 als förderungswürdig abgebildet sind bzw. die in diesem Paragraphen die genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Voraussetzungen zur Förderung der Ausbildung und des Trainingsbetriebes

Vereine aus dem Kreis Bad Kreuznach mit mehr als 100 Mitgliedern, die dem Leichtathletik-Verband Rheinland gemäß der aktuellen Bestandserhebung des Sportbundes Rheinland zugeordnet sind, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen. Die Förderung erfolgt nur bei neu gebildeten Trainingsgruppen bei Vereinen mit maximal einem Übungsleiter in der

Leichtathletik Abteilung. Die Bezuschussung für die Ausbildung zum C-Übungsleiter erfolgt nur im Bereich Leichtathletik-Wettkampfsport.

§ 4 Fehlbetragsfinanzierung bei Kooperationen mit Schulen

Vereine im Kreis Bad Kreuznach können bei Kooperationen mit Schulen für Leichtathletik-AGs im Ganztagschulprogramm eine Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz bekommen. Projektträger ist der Landessportbund. Die Zuwendung ist ausreichend zur Finanzierung eines lizenzierten Übungsleiters. Auf eine frühzeitige Beantragung sei an dieser Stelle hingewiesen.

Leichtathletik-AGs, die nicht innerhalb der Ganztagschulzeit stattfinden (bis 16.00 Uhr) werden durch das Land nur unzureichend bezuschusst. Projektträger ist auch hier der Landessportbund. Der Förderverein unterstützt diese AGs, da die Übungszeiten zu Zeiten stattfinden, an denen auch berufstätige Übungsleiter eingesetzt werden können, in Form einer Fehlbetragsfinanzierung. Der Förderverein bezuschusst für ein (1) Schulhalbjahr den Fehlbetrag aus den Kosten für den Übungsleiter mit maximal 1,5 Stunden pro Woche (8,50 € pro Stunde), etwaige Fahrtkosten und der Bezuschussung durch das Land. Das Training muss durch einen lizenzierten C-Übungsleiter erfolgen. Die Fehlbetragsfinanzierung wird allen Vereinen im Kreis gewährt und muss vor Beginn der AG beim Förderverein beantragt werden. Reine Lauf-AGs werden durch den Förderverein nicht bezuschusst und es muss in der Leichtathletik-AG ein Grundlagentraining Mehrkampf oder Kinderleichtathletik durchgeführt werden.

§ 5 Übernahme der Fahrtkosten bei Einsätzen von Kampfrichtern an Kreisveranstaltungen

Werden Kampfrichter aus dem Kreis Bad Kreuznach an Bahn-Kreisveranstaltungen eingesetzt, so erstattet der Förderverein auf Antrag und Nachweis die Fahrtkosten des Kampfrichters. Der Kampfrichter muss ein gültiges DLV-Kampfrichterbuch vorweisen können. Der Betrag wird direkt an den Kampfrichter ausgezahlt. Die Kampfrichterpauschale ist vom veranstaltenden Verein zu tragen. Kampfrichter des veranstaltenden Vereins werden nicht bezuschusst.

Diese Regelung gilt auch entsprechend für Bediener der Auswertesoftware im Wettkampfbüro, wenn sie keine Kampfrichterausbildung nachweisen können.

§ 6 Förderung der Ausbildung zum lizenzierten DLV-Kampfrichter sowie Fortbildungen zum Obmann und höher

Der Förderverein bezuschusst auf Antrag und Nachweis die Ausbildung zum lizenzierten DLV-Kampfrichter sowie Fortbildungen zum Obmann und höher durch Übernahme der Ausbildungskosten. Die Ausbildung ist im Leichtathletik-Verband Rheinland zu erwerben. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten für diese Aus- und Fortbildungen außerhalb des Kreises Bad Kreuznach erstattet. Der Förderverein ist bestrebt, dass die Aus- und Fortbildungen im Kreis Bad Kreuznach angeboten werden. Die Zuwendung wird direkt an den Kampfrichter ausgezahlt.

§ 7 Fahrtkostenerstattung von Kreisauswahlathleten, die an einem Kreisauswahltraining teilnehmen

Der Förderverein erstattet vereinsweise die Fahrtkosten von Kreisauswahlathleten, die an einem Kreisauswahltraining teilgenommen haben. Es ist die Höhe des Betrages und auch eine Empfangsbestätigung durch den Verein nachzuweisen.

§ 8 Zuwendung an Jugendliche, die an hochwertigen Veranstaltungen teilnehmen

Jugendliche bis einschließlich U20, die an Deutschen Meisterschaften und ggf. höherwertigen Veranstaltungen teilnehmen und sich dafür mit einer Disziplinleistung qualifizieren mussten, erhalten auf Antrag je Veranstaltung eine Zuwendung i.H.v. 150,- Euro. Die Zuwendung wird ausnahmslos direkt an den Athleten ausgezahlt. Eine Ergebnisliste des Wettkampfes ist für die Auszahlung der Zuwendung vorzuweisen.

Für alle Regelungen gilt, dass der Förderverein die Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen bestreitet und dementsprechend auch die Geldmittel zur Verfügung hat. Sollte durch die Bezuschussung bzw. Förderung die Existenz des Fördervereins gefährdet sein, ist ein Anspruch auf Bezuschussung bzw. Förderung nicht möglich. Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Die Zustimmung der Anträge auf Bezuschussung bzw. Förderung erfolgt ausnahmslos durch den 1. Vorsitzenden des Fördervereins. Auch hier ist ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Bad Kreuznach, 12. Juli 2015

gez. Bernd Imig

Vorsitzender